- Das Planzeichen nach Nr. 8 der Anlage zur PlanZVO und die Eintragung "Druckrohrleitung NW800"

- Die Eintragung "vorges. Begr. der gepl. Umgehungsstraße - nachr. Übernahme" einschließlich des hier für verwendeten Planzeichens

sind von der Genehmigung ausgenommen.

Roteintragungen sind Auflagen zur Genehminung des BP D9/2. Änd. durch den RP. siehe Beitrittsbeschluss
In der sw Amtsausfertigung sind die Auflagen eingearbeitet worden.

Auflagen des RP v. 1.7. 1974 u. Beitrittsbeschluß des Rates v. 10.10.1974 beachten !!

Übersichtskarte M 1:5.000

Flur 2

Flur 3

Laurenzberger Straße

Kurt-Schumacher-Straße

Grünstraße

Am Vogelschuß

Lürkener Straße

Weg

Druckrohrleitung NW 800

unverbindliche Trasse für eine Umgehungsstraße

geplante Bandanlage

Tunnelstrecke

Schutzstreifen

beschichtete Rollstrecke

Schallschutzwand

unverbindl. Trasse gepl. Umgehungsstr. R = 950

800 m

821 m

900 m

GE II o 0,8 1,6 ~~gestuft gem. § 8(4) BauNVO~~

MI II o 0,4 0,7

WA II o 0,4 0,7

WR I o 0,4 0,4

WA III o 0,3 0,9

MI II o 0,4 0,8

Gehört zur Genehmigung vom 11.2.1974 Az: 34.41.1-63-2447/74 Der Regierungspräsident Im Auftrag

Der Regierungspräsident 39 Köln

incl. RP Auflagen

Stadt Eschweiler
2. Änderung zum
Bebauungsplan Nr. 9
„Auf dem Bend"-Dürwiß-

Gemarkung Eschweiler-Dürwiß Flur 3

M. 1:500

Zeichenerklärung der Kartenunterlage

Wohngebäude, Wirtschaftsgebäude, Öffentl. Gebäude, Mauer, I, II, III best. Geschoßzahl

vorhanden / schwarz, geplant / rot: Bordstein, Hydrant, Straßenbeleuchtung, Kappe (Wasser, Gas), Kanalschacht, Höhenangaben, Höhenschichtlinien, Kanalleitung, Straßeninkkasten, Lichtmast (Holz, Eisen), Wasserleitung, Ferngasleitung, Hochspannungsl.

Art und Maß der baulichen Nutzung

WR Reines Wohngebiet; WA Allgemeines Wohngebiet; MI Mischgebiet; MK Kerngebiet; GE Gewerbegebiet; GI Industriegebiet; SO Sondergebiet; Flächen für den Gemeinbedarf; Fläche für Versorgungsanlagen

Zahl der Vollgeschosse III Höchstgrenze III zwingend; 0,4 Grundflächenzahl; 0,7 Geschoßflächenzahl; 3,0 Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o Offene Bauweise; Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig; Nur Hausgruppen zulässig; g Geschlossene Bauweise; Baulinie; Baugrenze

Verkehrs- u. Grünflächen

Straßenverkehrsfläche; Öffentliche Parkfläche; Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonst. Verkehrsfl.; Grünfläche; Fläche für die Landwirtschaft

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Ge Garagenfläche; St Stellplatzfläche; Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung; Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes; Von der Bebauung freizuhaltende Fläche; Tunnelstrecke; beschichtete Rollenstrecke; Schallschutzwand; Schutzstreifen; vorges. Begr. der gepl. Umgehungsstr.; nachr. Übernahme; Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

nachrichtliche Übernahme gepl. Bandanlage mit Details

Unter Berücksichtigung der stadtbaurechtlichen Vorgaben wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig ist und für die eindeutige Festlegung der städtebaulichen Planung ausreicht.

Eschweiler, den 27.3.72 Stadt Eschweiler

Boehmann

Jülich, den 7.7. 1965

gez. Gelhsler
Oberkreisvermessungsrat

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in der Sitzung vom 25.5.72 gemäß § 2 (1),(6) des Bundesbaugesetzes beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 9 2. Änderungsplan zum aufzustellen und offenzulegen.

Eschweiler, den 10.4.1974

Bürgermeister Ratsmitglied

Stadtdirektor

Der Entwurf dieses Planes hat gemäß § 2(6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 27.12.1973 bis 28.1.1974 offengelegen.

Eschweiler, den 10.4.1974 Die Stadtverwaltung

Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt Eschweiler vom 2.4.74 als Satzung beschlossen worden.

Eschweiler, den 10.4.1974

Bürgermeister Ratsmitglied

Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes durch Verfügung vom genehmigt worden.

Köln Aachen, den 1.7. 1974

Der Regierungspräsident

I.A. gez. Dr. Siebigs

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes durch Bekanntmachung vom 15.11.1974 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Eschweiler, den 25.11.1974 Die Stadtverwaltung

Stadtdirektor

Bemerkungen
Festsetzungen

In den ~~in den gemäß § 9(4) gestuften~~ Gewerbegebieten dieses Bebauungsplanes sind nur solche Betriebe zulässig, deren Immissionen die angrenzenden Wohngebiete (§ 2-6 der BauNVO) nicht beeinträchtigen können.

Eine solche Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Schutzabstandsbestimmungen, und die technischen Regeln zum Schutz vor Immissionen (Lärm, Staub, Gerüche, Erschütterungen) nicht eingehalten werden.